

(3) Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist verpflichtet, Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß territorial getrennt liegende Betriebsteile sich an gemeinsamen Maßnahmen mit den örtlichen Staatsorganen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen beteiligen können.

## §21

**Leitungsorganisation**

(1) Die Leitung und Organisation des volkseigenen Betriebes ist entsprechend seinen Reproduktionsbedingungen einfach und überschaubar zu gestalten. Die Leitungsstruktur wird auf der Grundlage von staatlich bestätigten Rahmenstrukturen festgelegt. Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist verpflichtet, die Leitungsprozesse rationell zu gestalten und den Verwaltungsaufwand ständig zu senken. Die Analysenarbeit, der Betriebsvergleich und andere Formen des Erfahrungsaustausches sind zu einem festen Bestandteil der Leitungsorganisation zu machen. Die Anwendung moderner Methoden und Techniken in der Leitung ist zu sichern.

(2) Volkseigene Betriebe können im Interesse eines niedrigen Verwaltungsaufwandes bestimmte Aufgaben wie Absatz, Beschaffung, Lagerhaltung, Aufbereitung zahlenmäßiger Informationen im Rahmen von Rechnungsführung und Statistik gemeinsam mit anderen volkseigenen Betrieben durchführen.

(3) Der Direktor des volkseigenen Betriebes regelt den innerbetrieblichen Arbeitsablauf durch Ordnungen.

## §22

**Kaderarbeit**

(1) Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Kaderpolitik verantwortlich und hat Maßnahmen zur politischen und fachlichen Ausbildung der Kader durchzuführen und zu gewährleisten, daß die marxistisch-leninistische Bildung und die fachlichen Kenntnisse der Kader ständig vervollkommen werden. Er hat planmäßig junge, mit der Arbeiterklasse und ihrer Partei fest verbundene Leiter heranzubilden und für Leitungsfunktionen eine Kaderreserve zu schaffen.

(2) Der Direktor des volkseigenen Betriebes wird vom Leiter des übergeordneten Organs berufen. Entsprechend den Erfordernissen des Betriebes, seiner Größe und dem Umfang seiner Aufgaben werden Fachdirektoren eingesetzt. Die Fachdirektoren werden mit Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs vom Direktor des volkseigenen Betriebes berufen. Der Leiter des übergeordneten Organs kann sich vorbehalten, die Berufung selbst vorzunehmen. Der Einsatz des Hauptbuchhalters erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.

(3) Der Direktor des volkseigenen Betriebes kann Leiter von Betriebsteilen mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines Betriebsdirektors, die sich aus dem Gesetzbuch der Arbeit ergeben, beauftragen.

## §23

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Der volkseigene Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, in dessen Abwesenheit durch einen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(2) Die Fachdirektoren des volkseigenen Betriebes sind berechtigt, im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches den volkseigenen Betrieb im Rechtsverkehr zu vertreten. Anderen Mitarbeitern und Personen kann Vollmacht

für die Vertretung des volkseigenen Betriebes im Rechtsverkehr erteilt werden.

\*

(3) Der volkseigene Betrieb ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

## III.

**Aufgaben, Rechte und Pflichten  
des Kombines und der Betriebe des Kombines****Stellung des Kombines  
und der Betriebe des Kombines**

## §24

(1) Das Kombinat als Wirtschaftseinheit im Bereich der materiellen Produktion besteht aus Betrieben, die durch Gemeinsamkeiten der Erzeugnisse oder des Fertigungsprozesses oder eine technologisch bedingte Abhängigkeit der Produktionsstufen verbunden sind. Im Kombinat wird der Reproduktionsprozeß zur Sicherung einer hohen Effektivität der Produktion, insbesondere durch planmäßige Vertiefung der Arbeitsteilung, einheitlich geleitet. Für Kombinate, die nur aus Betriebsteilen bestehen, sind nach den Prinzipien dieser Verordnung die Aufgaben, die Struktur und die Arbeitsweise durch den zuständigen Minister gesondert zu regeln.

(2) Das Kombinat arbeitet auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern und anderer staatlicher Aufgaben, eigener Bedarfsanalysen und Prognosen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung den Plan des Kombines aus. Es verfügt über materielle und finanzielle Fonds, arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und ist für die Eigenerwirtschaftung der Mittel verantwortlich. Für das Kombinat gelten die Vorschriften über die betriebliche Planung und Wirtschaftsführung, die Leitungsorganisation und die Kaderarbeit entsprechend. Der Direktor des Kombines sichert über den Kombinsplan auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben die Konzentration, Spezialisierung und Kooperation im Kombinat, die einheitliche wissenschaftlich-technische und ökonomische Entwicklung sowie die planmäßige Rationalisierung und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Betrieben.

## §25

(1) Die Betriebe des Kombines leiten und planen ihren Reproduktionsprozeß eigenverantwortlich im Rahmen der Entwicklung des Kombines. Zur rationellen Gestaltung des Reproduktionsprozesses im Kombinat können Funktionen und Aufgaben zentralisiert werden. Das betrifft insbesondere Forschung und Entwicklung, Investitionen, Materialwirtschaft, Rechnungsführung und Statistik, Absatz, Berufsausbildung und schutzrechtliche Aufgaben.

(2) Die Vorschriften über volkseigene Betriebe gelten auch für Betriebe des Kombines, soweit nicht in den Bestimmungen über Kombinate etwas anderes festgelegt ist. Die Verantwortung der Betriebe des Kombines und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten werden auf der Grundlage dieser Verordnung unter Beachtung der spezifischen Reproduktionsbedingungen und der Größe und volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kombines und der Betriebe des Kombines im Statut und in Ordnungen festgelegt. Als Leiter des übergeordneten Organs gilt der Direktor des Kombines.

(3) Der Betrieb des Kombines führt einen eigenen Betriebsnamen. Dem Namen kann, wenn erforderlich, ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Kombinat hinzugefügt werden.